

TE Vfgh Beschluss 2023/6/13 V41/2023

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 13.06.2023

Index

10/07 Verfassungs- und Verwaltungsgerichtsbarkeit

L8200 Bauordnung

Norm

B-VG Art139 Abs1 Z3

Flächenwidmungsplan Nr 3 des Gemeinderats der Stadtgemeinde Perg vom 20.11.2001

Oö BauO 1994 §3, §4, §5, §6, §7

VfGG §7 Abs2

1. B-VG Art. 139 heute
 2. B-VG Art. 139 gültig ab 01.01.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 114/2013
 3. B-VG Art. 139 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
 4. B-VG Art. 139 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
 5. B-VG Art. 139 gültig von 30.11.1996 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 659/1996
 6. B-VG Art. 139 gültig von 01.01.1991 bis 29.11.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 685/1988
 7. B-VG Art. 139 gültig von 01.07.1976 bis 31.12.1990 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 302/1975
 8. B-VG Art. 139 gültig von 21.07.1962 bis 30.06.1976 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 205/1962
 9. B-VG Art. 139 gültig von 19.12.1945 bis 20.07.1962 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
 10. B-VG Art. 139 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
-
1. VfGG § 7 heute
 2. VfGG § 7 gültig ab 22.03.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 16/2020
 3. VfGG § 7 gültig von 01.01.2015 bis 21.03.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 101/2014
 4. VfGG § 7 gültig von 01.01.2015 bis 31.12.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 92/2014
 5. VfGG § 7 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
 6. VfGG § 7 gültig von 01.07.2008 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
 7. VfGG § 7 gültig von 01.01.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
 8. VfGG § 7 gültig von 01.10.2002 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 123/2002
 9. VfGG § 7 gültig von 01.01.1991 bis 30.09.2002 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 329/1990
 10. VfGG § 7 gültig von 01.07.1976 bis 31.12.1990 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 311/1976

Leitsatz

Zurückweisung eines Individualantrags auf Aufhebung eines Flächenwidmungsplans wegen Zumutbarkeit der Einleitung eines Verfahrens zur Bauplatzbewilligung

Spruch

Der Antrag wird zurückgewiesen.

Begründung

Begründung

I. Antragsvorbringenrömisch eins. Antragsvorbringen

1. Mit dem auf Art139 Abs1 Z3 B-VG gestützten Antrag begehrt die Antragstellerin, der Verfassungsgerichtshof möge folgende Verordnung als gesetzwidrig aufheben:

"[...] Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Perg vom 20.11.2001 (Flächenwidmungsplan Nr 3), aufsichtsbehördlich genehmigt mit Bescheid der OÖ. Landesregierung vom 16.04.2003, kundgemacht in der Zeit vom 29.04.2003 bis 15.05.2003, mit welchem unter anderem für das Grundstück EZ 1470 der KG 43214 Perg der Flächenwidmungsplan durch Festlegung der Widmungsart 'Sondergebiet Bauland-Schulzentrum' für das Grundstück EZ 1470 der KG 43214 Perg, abgeändert wurde, soweit diese das Grundstück EZ 1470 der KG 43214 Perg betrifft [...]"

2. Zur Antragslegitimation führt die Antragstellerin aus, sie sei Miteigentümerin der Liegenschaft EZ 1470 der KG Perg, die vor 2003 als Bauland-Wohnzwecke gewidmet gewesen sei. Mit der angefochtenen Verordnung sei die Widmungsart des Grundstückes auf "Sondergebiet Bauland-Schulzentrum" abgeändert worden, weshalb die Antragstellerin nunmehr daran gehindert sei, auf ihrem Grundstück eine Wohnhausanlage zu errichten. Bemühungen, eine Rückwidmung zu erreichen, seien erfolglos geblieben. Ausgehend davon erachte sich die Antragstellerin durch die Anwendung einer gesetzwidrigen Verordnung in ihrem verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf Unversehrtheit des Eigentums verletzt.

II. Erwägungenrömisch zwei. Erwägungen

Der Antrag ist unzulässig.

1. Gemäß Art139 Abs1 Z3 B-VG erkennt der Verfassungsgerichtshof über die Gesetzwidrigkeit von Verordnungen auf Antrag einer Person, die unmittelbar durch diese Gesetzwidrigkeit in ihren Rechten verletzt zu sein behauptet, wenn die Verordnung ohne Fällung einer gerichtlichen Entscheidung oder ohne Erlassung eines Bescheides für diese Person wirksam geworden ist.

Der Verfassungsgerichtshof vertritt seit dem Beschluss VfSlg 8058/1977 unter Hinweis auf VfSlg 8009/1977 in ständiger Rechtsprechung, dass die Antragslegitimation nach Art139 Abs1 Z3 B-VG voraussetzt, dass durch die bekämpfte Bestimmung die (rechtlich geschützten) Interessen des Antragstellers nicht bloß potentiell, sondern aktuell beeinträchtigt werden müssen und dass ein anderer zumutbarer Weg nicht zur Verfügung steht (zB VfSlg 11.684/1988, 14.297/1995, 15.349/1998, 16.345/2001 und 16.836/2003). Der Verfassungsgerichtshof vertritt seit dem Beschluss VfSlg 8058 aus 1977, unter Hinweis auf VfSlg 8009 aus 1977, in ständiger Rechtsprechung, dass die Antragslegitimation nach Art139 Abs1 Z3 B-VG voraussetzt, dass durch die bekämpfte Bestimmung die (rechtlich geschützten) Interessen des Antragstellers nicht bloß potentiell, sondern aktuell beeinträchtigt werden müssen und dass ein anderer zumutbarer Weg nicht zur Verfügung steht (zB VfSlg 11.684 aus 1988,, 14.297 aus 1995,, 15.349 aus 1998,, 16.345 aus 2001, und 16.836 aus 2003,).

2. Der Antragstellerin steht ein zumutbarer Weg zur Geltendmachung der behaupteten Gesetzwidrigkeit der Verordnung zur Verfügung:

Nach §3 Abs1 der Oö. Bauordnung 1994 darf nämlich der Neu-, Zu- oder Umbau von Gebäuden nur auf Grundflächen bewilligt werden, für die eine Bauplatzbewilligung nach Maßgabe der Bestimmungen der §§4 bis 7 leg. cit. vorliegt oder gleichzeitig mit der Baubewilligung erteilt wird. Ein Ansuchen um eine solche Bauplatzbewilligung hat zwar gemäß §4 leg. cit. verschiedene Angaben und Beilagen zu enthalten, Planunterlagen und ausführliche Beschreibungen sind jedoch hiefür nicht erforderlich. Anlässlich einer solchen Bauplatzbewilligung hätte die Behörde auch zu prüfen, ob dieser Bewilligung ein Flächenwidmungsplan entgegensteht (vgl zu einem ähnlich gelagerten Fall VfSlg 16.783/2003; vgl auch VfGH 22.9.2020, V97/2019). Nach §3 Abs1 der Oö. Bauordnung 1994 darf nämlich der Neu-, Zu- oder Umbau von Gebäuden nur auf Grundflächen bewilligt werden, für die eine Bauplatzbewilligung nach Maßgabe der Bestimmungen der §§4 bis 7 leg. cit. vorliegt oder gleichzeitig mit der Baubewilligung erteilt wird. Ein Ansuchen um eine solche

Bauplatzbewilligung hat zwar gemäß §4 leg. cit. verschiedene Angaben und Beilagen zu enthalten, Planunterlagen und ausführliche Beschreibungen sind jedoch hierfür nicht erforderlich. Anlässlich einer solchen Bauplatzbewilligung hätte die Behörde auch zu prüfen, ob dieser Bewilligung ein Flächenwidmungsplan entgegensteht vergleiche zu einem ähnlich gelagerten Fall VfSlg 16.783 aus 2003,; vergleiche auch VfGH 22.9.2020,V97/2019).

Gegen einen die Bauplatzbewilligung verweigernden Bescheid könnte die Antragstellerin sodann Beschwerde beim Landesverwaltungsgericht und in weiterer Folge beim Verfassungsgerichtshof erheben (vgl VfGH 25.9.2018, V56/2018). In einem solchen Verfahren kann die Gesetzwidrigkeit des Bebauungsplanes geltend gemacht werden, da dieser dann gemäß §5 Abs1 Z2 Oö. BauO 1994 präjudiziell wäre. Gegen einen die Bauplatzbewilligung verweigernden Bescheid könnte die Antragstellerin sodann Beschwerde beim Landesverwaltungsgericht und in weiterer Folge beim Verfassungsgerichtshof erheben vergleiche VfGH 25.9.2018, V56/2018). In einem solchen Verfahren kann die Gesetzwidrigkeit des Bebauungsplanes geltend gemacht werden, da dieser dann gemäß §5 Abs1 Z2 Oö. BauO 1994 präjudiziell wäre.

3. Der Antragstellerin steht also im Verfahren zur Bauplatzbewilligung nach den §§4 bis 7 Oö. Bauordnung 1994 ein zumutbarer Weg zur Verfügung, die Frage der Gesetzmäßigkeit des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Perg vom 20. November 2001 an den Verfassungsgerichtshof heranzutragen (vgl ua VfSlg 13.585/1993, 15.004/1997, 15.145/1998). Für die Frage der Zumutbarkeit ist es belanglos, ob das Beschreiten dieses Weges für den Betroffenen in der Sache selbst wegen der bestehenden einfachgesetzlichen Rechtslage aussichtsreich ist (vgl VfSlg 14.702/1996, 14.739/1997, 15.163/1998 und 15.524/1999). 3. Der Antragstellerin steht also im Verfahren zur Bauplatzbewilligung nach den §§4 bis 7 Oö. Bauordnung 1994 ein zumutbarer Weg zur Verfügung, die Frage der Gesetzmäßigkeit des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Perg vom 20. November 2001 an den Verfassungsgerichtshof heranzutragen vergleiche , ua VfSlg 13.585 aus 1993,, 15.004 aus 1997,, 15.145 aus 1998,). Für die Frage der Zumutbarkeit ist es belanglos, ob das Beschreiten dieses Weges für den Betroffenen in der Sache selbst wegen der bestehenden einfachgesetzlichen Rechtslage aussichtsreich ist vergleiche VfSlg 14.702 aus 1996,, 14.739 aus 1997,, 15.163 aus 1998, und 15.524 aus 1999,).

III. Ergebnissrömisch drei. Ergebnis

1. Der Antrag ist daher bereits aus diesem Grund mangels Legitimation als unzulässig zurückzuweisen, ohne dass auf das Vorliegen der weiteren Prozessvoraussetzungen einzugehen ist.
2. Dies konnte gemäß §19 Abs3 Z2 lite VfGG ohne weiteres Verfahren in nichtöffentlicher Sitzung beschlossen werden.

Schlagworte

VfGH / Individualantrag, VfGH / Weg zumutbarer, Flächenwidmungsplan, Bauplatzgenehmigung, VfGH / Legitimation
European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2023:V41.2023

Zuletzt aktualisiert am

15.09.2023

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at